

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 10

Helmstedt, den 19.03.2004

57. Jahrgang

Inhalt:

Seite

A. Amtlicher Teil

46.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Ingeleben für das Haushaltsjahr 2004	80
47.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Beierstedt für das Haushaltsjahr 2004	82
48.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Gevensleben für das Haushaltsjahr 2004	84
49.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lehre für das Haushaltsjahr 2004	86
50.	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrweges für die Beförderung bestimmter gefährlicher Güter	90

B. Nichtamtlicher Teil

46. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Ingeleben für das Haushaltsjahr 2004

Auf Grund des § 84 der Nieders. Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Ingeleben in seiner Sitzung am 18. Dezember 2003 folgende Haushaltssatzung 2004 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird festgesetzt

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	201.300 €
	in der Ausgabe auf	257.200 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	8.400 €
	in der Ausgabe auf	8.400 €

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2004 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 70.000 EURO festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2004 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 290 v. H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v. H.

2. Gewerbesteuer

280 v. H.

§ 6

Unerheblich im Sinne des § 89 (1) sind über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 410,00 EURO.

Ingeleben, den 18. Dezember 2003

gez. L. Strumpf

(L.S.)

Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach ~~§ 91 Abs. 4, § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2~~ NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 10.03.04 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

~~Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.~~

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom

22.03.2004 bis 26.03.2004 und vom 29.03.2004 bis 30.03.2004

zur Einsichtnahme in Zimmer 8 der Samtgemeindeverwaltung in Jerxheim, Helmstedter Str. 17, öffentlich aus.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Einsichtnahme in den Beteiligungsbericht der Gemeinde Ingeleben gemäß § 116a NGO jederzeit während der Dienststunden gestattet ist.

Ingeleben, den 12.03.2004

gez. L. Strumpf

(L.S.)

Bürgermeister

ABl.-Nr. 10 vom 19.03.2004

47. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Beierstedt für das Haushaltsjahr 2004

Auf Grund des § 84 der Nieders. Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Beierstedt in seiner Sitzung am 15. Dezember 2003 folgende Haushaltssatzung 2004 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird festgesetzt

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	203.500 €
	in der Ausgabe auf	251.600 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	44.900 €
	in der Ausgabe auf	44.900 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 17.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2004 folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 260 v. H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v. H.

2. Gewerbesteuer 275 v. H.

§ 6

Unerheblich im Sinne des § 89 (1) sind über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 410,00 €.

Beierstedt, den 15. Dezember 2003

gez. Pietsch
Bürgermeister

(L.S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach ~~§ 91 Abs. 4~~, § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 10.03.04 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

~~Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.~~

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom

22.03.2004 bis 26.03.2004 und vom 29.03.2004 bis 30.03.2004

zur Einsichtnahme in Zimmer 8 der Samtgemeindeverwaltung in Jerxheim, Helmstedter Str. 17, öffentlich aus.

Beierstedt, den 11.03.2004

gez. Pietsch
Bürgermeister

(L.Ş.)

ABl.-Nr. 10 vom 19.03.2004

48. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Gevensleben für das Haushaltsjahr 2004

Auf Grund des § 84 der Nieders. Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Gevensleben in seiner Sitzung am 08. Dezember 2003 folgende Haushaltssatzung 2004 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird festgesetzt

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	358.600 €
	in der Ausgabe auf	424.300 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	15.400 €
	in der Ausgabe auf	15.400 €

§ 2

Kredite für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2004 folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 280 v. H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v. H.

2. Gewerbesteuer

295 v. H.

§ 6

Unerheblich im Sinne des § 89 (1) sind über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 410,00 €.

Gevensleben, den 08. Dezember 2003

gez. J. Rademacher

(L.S.)

Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach ~~§ 91 Abs. 4, § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2~~ NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 09.03.04 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

~~Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.~~

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom

22.03.2004 bis 26.03.2004 und vom 29.03.2004 bis 30.03.2004

zur Einsichtnahme in Zimmer 8 der Samtgemeindeverwaltung in Jerxheim, Helmstedter Str. 17, öffentlich aus.

Gevensleben, den 11.03.2004

gez. J. Rademacher
Bürgermeister

(L.S.)

ABl.-Nr. 10 vom 19.03.2004

HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Lehre für das Haushaltsjahr 2004

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Lehre in seiner Sitzung am 04.12.2003 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan 2004 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	8.496.100 €
in der Ausgabe auf	14.021.000 €

im Vermögenshaushalt:

in der Einnahme auf	3.199.800 €
in der Ausgabe auf	3.199.800 €

festgesetzt:

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 848.400 € festgesetzt.

Nachrichtlich: Davon entfallen auf Kreditmarktmittel

788.400 €

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2004 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 12.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2004 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
Grundsteuer A

350 v. H.

- b) für bebaute Grundstücke
Grundsteuer B

340 v. H.

2. Gewerbsteuer

360 v. H.

§ 6

1. Ein Fehlbetrag im Sinne von § 87 Abs. 2 Ziffer 1 NGO ist unerheblich, solange er 2% des Gesamtbetrages der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes nicht übersteigt.
2. Bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen im Sinne von § 87 Abs. 2 Ziffer 2 NGO sind unerheblich, solange sie im Verwaltungshaushalt 1% im Vermögenshaushalt 2% der Gesamtausgaben des jeweiligen Teilhaushaltes nicht überschreiten und ihre Deckung im Rahmen des Gesamthaushaltes gewährleistet ist.
3. Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind unerheblich im Sinne von § 89 Abs. 1 NGO soweit im Einzelfall der Betrag von 2.000 € nicht überschritten wird.

Lehre, den 13. Jan. 2004

gez. W. Denneberg
Bürgermeister

(L.S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 NGO und § 94 Abs. 2 NGO erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Helmstedt am 17.03.04 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 29.03.04 bis 02.04.04
und
vom 05.04.04 bis 06.04.04

zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung öffentlich aus.

Lehre, den 18.03.2004

gez. Denneberg
Bürgermeister

(L.S.)

ABL.-Nr. 10 vom 19.03.2004

50.

Bekanntmachung der

Allgemeinverfügung

zur Bestimmung des Fahrweges für die Beförderung bestimmter gefährlicher Güter

Aufgrund des § 7 Abs. 3 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und Schiene (Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn - GGVSE) vom 11.12.2001 (BGBl. I, S. 3529) in der z.Zt. gültigen Fassung wird hiermit unter Nummer 2 der Fahrweg im Landkreis Helmstedt für die Beförderung der unter Nummer 1 aufgeführten gefährlichen Güter bestimmt.

1. Bezeichnung der Güter

- 1.1 Entzündbare Gase der Klasse 2 Klassifizierungscode F in der Tabelle der Anlage 1 Nr. 2.1 (Unterabschnitt zur GGVSE in Tanks (wie Tankfahrzeuge, Tankcontainer)).
- 1.2 Entzündbare flüssige Stoffe der Klasse 3 (Unterabschnitt 2.2.3.1 ADR), die in der Anlage 1 Nr. 4 aufgeführt sind (§ 7 Abs. 1 Satz 2 GGVSE).

2. Fahrweg

2.1 Allgemeines

Fahrweg sind die zu dem Positivnetz nach Nr. 2.2 zählenden Straßen und, soweit erforderlich, die kürzesten geeigneten Straßen nach Nr. 2.5.

Ausgeschlossen als Fahrweg sind Straßen des Negativnetzes nach Nr. 2.3, es sei denn, daß eine Ausnahmegenehmigung vorliegt.

Für die Beförderung der gefährlichen Güter durch die Städte Helmstedt und Schöningen wird unter Ziff. 2.4.1 und 2.4.2 eine besondere Regelung getroffen.

2.2 Positivnetz

Zum Positivnetz zählen Autobahnen (§ 7 Abs. 2 GGVSE) sowie

- **außerhalb geschlossener Ortschaften** alle Bundesstraßen mit Ausnahme des Teilstückes der Bundesstraße 244 zwischen Velpke und der Kreisgrenze hinter Grafhorst
- **innerhalb geschlossener Ortschaften** (Zeichen 310 und 311 der Straßenverkehrsordnung) die Vorfahrtsstraßen (Zeichen 306 StVO), soweit diese Strecken nicht zum Negativnetz gehören.

2.3 Negativnetz

Das Negativnetz besteht aus den mit den Zeichen 261 und 269 StVO oder mit anderen Fahrverbotszeichen der StVO gekennzeichneten Straßen.

2.4 Beförderung gefährlicher Güter durch die Städte Helmstedt und Schöningen

2.4.1 Beförderung durch Helmstedt

Eine Beförderung darf nur über folgende Straßenzüge erfolgen:

1. Ortsumgehungsstraße (Kommunale Entlastungsstraße) zwischen B 1 / Magdeburger Warte und Kreisel / B 245
2. B 245 zwischen Landesgrenze Sachsen-Anhalt / Niedersachsen und Kreisel
3. Ortsumgehungsstraße (Südumgehung) zwischen Kreisel und Kreuzung B 244 / Richtung Schöningen nach Verkehrsfreigabe (ca. Frühjahr 2004)
 - bis zur Verkehrsfreigabe Kreisel / B 245 – Harbker Weg – Magdeburger Tor – Poststraße – Schöninger Straße – B 244 Richtung Schöningen
4. Ortsumgehungsstraße (Südumgehung) zwischen Kreuzung B 244 / Richtung Schöningen und Kreuzung B 1 / Richtung Braunschweig nach Verkehrsfreigabe (ca. 05/2005)
 - bis zur Verkehrsfreigabe B 244 – Kantstraße – Glockbergstraße – Braunschweiger Tor – B 1 Richtung Braunschweig
5. Ortsumgehungsstraße (Westumgehung – B 244 -) zwischen Kreuzung B 1 / Richtung Braunschweig und B 244 / Anschlussstelle Helmstedt-West
6. Autobahnauf- und abfahrten im Bereich der Anschlussstelle Helmstedt-Zentrum
7. Memelstraße
8. Konrad-Adenauer-Platz
9. Marientaler Straße einschließlich Verlängerung Emmerstedter Straße zum Konrad-Adenauer-Platz

2.4.2 Beförderung durch Schöningen

Eine Beförderung darf nur über folgende Straßenzüge erfolgen:

1. Aus Fahrtrichtung Schöppenstedt (B 82) bzw. Jerxheim (B 244) kommend

- Hoiersdorfer Straße
- Lange Trift
- Ohrsleber Weg
- Gabelsberger Straße
- Hötensleber Straße
- Büddenstedter Straße (K 23)
- ab Schöningen OT Esbeck B 244 in Fahrtrichtung Helmstedt

2. Aus Fahrtrichtung Helmstedt kommend

- ab Ortsausgang Esbeck über die Büddenstedter Straße (K 23)
- Hötensleber Straße
- Gabelsberger Straße
- Ohrsleber Weg
- Lange Trift auf die Hoiersdorfer Straße (B 244)

2.5 Kürzeste geeignete Straßen

Soweit das Ziel auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden kann, führt der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen.

Die Eignung des Fahrweges wird z.B. durch die Straßenbeschaffenheit, durch die Verkehrssituation und besondere Risiken im Anliegerbereich (z.B. Kindergärten, Schulen, Krankenhäuser) bestimmt.

Ist der Beförderer bzw. der Fahrer über die Eignung dieser Straßen im Zweifel, muß er die zuständige Straßenverkehrsbehörde befragen.

3. Benutzung des Fahrweges

3.1 Benutzungspflicht der Autobahnen

Grundsätzlich sind die nach § 7 Abs. 2 Satz 1 GGVSE benutzungspflichtigen Autobahnen zu befahren.

Anmerkung zur Ferienreiseverordnung

Die Beförderung der unter 1. bezeichneten Güter ist nach Möglichkeit von Montag bis Freitag durchzuführen. Soweit Transporte an Samstagen während der Zeit vom 01.07. bis 31.08. jeden Jahres jeweils in der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr erforderlich sind, ist für das Befahren bestimmter Autobahnen und Bundesstraßen eine Ausnahmegenehmigung vom Fahrverbot des § 1 der Verordnung zur Erleichterung des Ferienreiseverkehrs auf der Straße (Ferienreiseverordnung vom 13.05.1985, BGBl. I, S. 774), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Ferienreiseverordnung vom 12. Juni 2002 (BGBl.

I S. 1841), erforderlich. Sie ist rechtzeitig (mindestens 2 Wochen) vor Antritt der Fahrt beim Landkreis Helmstedt - Straßenverkehrsamt - zu beantragen.

3.2 Fahrweg außerhalb geschlossener Ortschaften

Für die Fahrt von der Beladestelle zu der der Beladestelle nächstgelegenen Autobahn-Anschlußstelle sowie von der der Entladestelle nächstgelegenen Autobahn-Anschlußstelle zu der Entladestelle sind, soweit wie möglich, die Straßen des **Positivnetzes** (Nr. 2.2 und 2.4) zu benutzen. Dabei gilt der Grundsatz, daß auf dem kürzesten Weg die ranghöchste vorhandene Straße anzufahren und zu benutzen ist.

Soweit geschlossene Ortschaften über **Umgehungsstraßen** umfahren werden können, sind diese zu benutzen.

3.3 Fahrweg innerhalb geschlossener Ortschaften

Innerhalb geschlossener Ortschaften sind die Vorfahrtsstraßen (Zeichen 306 StVO) zu benutzen. Auf die besonderen Regelungen für die Städte Helmstedt und Schöningen wird verwiesen (sh. Ziffer 2.4).

Soweit die Be- und Entladestelle nicht an diesen Straßen liegen, sind die Ziele von den Vorfahrtsstraßen aus auf den kürzesten geeigneten Straßen anzufahren (sh. Nr. 2.5).

Der Durchgangsverkehr muß auf der ranghöchsten Straße des innerörtlichen Positivnetzes fahren.

3.4 Umwegregelung auf sonstigen geeigneten Straßen

Beträgt der Fahrweg zur Entladestelle über die Strecken des Positivnetzes und die kürzesten geeigneten Straßen mehr als die doppelte Entfernung gegenüber einem Weg auf sonstigen geeigneten Straßen, so kann ausnahmsweise dieser Weg gewählt werden.

4. Beschreibung des Fahrweges für den Fahrzeugführer

4.1 Außerörtlicher Fahrweg

Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den außerörtlichen Fahrweg nach dieser Allgemeinverfügung, z.B. durch farbliche Kennzeichnung in Straßenkarten oder durch eine Auflistung der Straßen, in der Reihenfolge ihrer Benutzung schriftlich zu beschreiben. (Als Straßenkarte genügen die gültige Fassung einer handelsüblichen Straßenkarte oder eine Kopie davon, wenn diese den Fahrweg zweifelsfrei erkennen läßt).

4.2 Innerörtlicher Fahrweg

Einer Beschreibung des innerörtlichen Fahrweges bedarf es nicht, wenn sich das Fahrzeug auf dem nach Nr. 2 und 3 beschriebenen Netz befindet. Ansonsten ist der Fahrweg entsprechend Nr. 4.1 zu beschreiben.

4.3 Mitführungspflicht

Der Fahrzeugführer hat die Fahrwegbeschreibung während der Fahrt mitzuführen, soweit sie erforderlich ist. Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte

Person hat den Fahrzeugführer in den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung und dieser Allgemeinverfügung vor der ersten Beförderung einzuweisen.

4.4 Abweichung aus unvorhergesehenen Gründen

Muß der Fahrzeugführer aus unvorhergesehenen Gründen von dem beschriebenen Fahrweg abweichen, so hat er unverzüglich nach Erreichen einer geeigneten Haltemöglichkeit den von der Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg in die Fahrwegbeschreibung einzutragen.

4.5 Aufbewahrungspflicht

Die Unterlagen nach den Nummern 4.1 und 4.2 sind vom Beförderer 3 Jahre aufzubewahren.

5. Übergangsregelung an den Landesgrenzen

Bei Beförderung aus Sachsen-Anhalt ist ab Landesgrenze das Positivnetz ggf. auf den kürzesten geeigneten Straßen (Nr. 2.5) anzufahren.

6. Ordnungswidrigkeiten

Verstöße des Beförderers und / oder Fahrzeugführers gegen die Pflichten aus dieser Allgemeinverfügung gem. § 10 Abs. 1 Nr. 1 bzw. 3 GGVSE können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

7. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und tritt am 01.04.2004 in Kraft. Sie gilt längstens bis zum 31.03.2009.

Helmstedt, den 03.03.2004

Landkreis Helmstedt
Der Landrat
Im Auftrage

gez. Herzog

Ltd. Kreisverwaltungsdirektor

ABl.-Nr. 10 vom 19.03.2004

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Kilian